

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 614.1
	Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung	Stand: 03/2018
		Seite: 1

**Satzung über die Festlegung der Gebietszonen
und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung (BauO NW)
der Stadt Salzkotten vom 07.08.2017
(Ablösesatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebietszonen
- § 3 Ablösebetrag
- § 4 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	614.1
	Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung	Stand:	03/2018
		Seite:	2

Der Rat der Stadt Salzkotten hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 aufgrund des § 51 Abs. 5 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S.294) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Salzkotten

§ 2 Gebietszonen

In der Stadt Salzkotten werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

- | | |
|------------------|--|
| Gebietszone I: | Innenstadtbereich der Kernstadt Salzkotten zwischen Eisenbahn, Thüler Straße, Wewelsburger Straße, Am Stadtgraben sowie der Heder, |
| Gebietszone II: | Innerhalb der im Zusammenhang bebauten oder durch Bebauungsplan für die Bebauung festgesetzten Siedlungsflächen der Gemarkungen Salzkotten und Upsprunge ohne die Gebietszone I, |
| Gebietszone III: | Gemeindegebiet außerhalb der Gebietszonen I und II. |

§ 3 Ablösebetrag

(1) Die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung eines Stellplatzes wird unter Zugrundelegung von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für des Grunderwerbs je Stellplatz wie folgt festgesetzt:

in der Gebietszone I:	3.910 €
in der Gebietszone II:	3.680 €
in der Gebietszone III:	2.390 €

(2) Der Ablösebetrag wird mit der Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Auf Antrag ist die Fälligkeit bis zur ersten Ingebrauchnahme des Bauwerks hinauszuschieben, wenn eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft beigebracht wird.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 614.1
	Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung	Stand: 03/2018
		Seite: 3

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft.
- (2) Zeitgleich tritt die Satzung der Stadt Salzkotten vom 23.09.1993 über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 BauO NW außer Kraft.